

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 211

ausgegeben am 8. Juni 2011

Gesetz

vom 13. April 2011

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz, GGG), LGBl. 1974 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Bst. q und r

Für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- q) für die Errichtung einer Patientenverfügung gemäss Art. 6 PatVG eine Protokollgebühr von 500 Franken;
- r) für die Registrierung einer Patientenverfügung im Zentralen Patientenverfügungsregister (Art. 14 PatVG) eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 130/2010 und 21/2011

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Patientenverfügungsgesetz vom 13. April 2011 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef